Einkaufsbedingungen

1. Lieferbedingungen

Für unsere Bestellungen gelten - soweit im Einzelnen nicht anders vereinbart ist - ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen, sowie ergänzend die Qualitätsrichtlinien in der jeweils gültigen und bekannt gegebenen Form. Wir bestellen auf der Grundlage unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten andere Lieferbedingungen angenommen. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit Lieferanten. Nicht schriftlich in einem Auftrag und in einem Angebot eines Lieferanten aufgeführte Leistungen, die die Funktion der Anlage, Sache oder Leistung gewährleisten, sind automatisch Gegenstand des Auftrages, ohne den Kostenrahmen zu erhöhen. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Abteilung Einkauf des Auftraggebers. Nur schriftlich erteilte, unterschriebene Abschlüsse bzw. Bestellungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Vereinbarungen telefonischer oder mündlicher Art, auch mit unseren Vertretern, bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung unsererseits.

2. Bestellung

Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden oder per Liefertermineinteilung erfolgen. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. An unsere Bestellungen und Bestelländerungen sind wir 14 Tage gebunden. Bei Bestellungen per Liefereinteilung gelten die innerhalb des gesondert festgelegten, verbindlichen Abnahmezeitraumes liegenden Lieferabrufe als angenommen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Erhalt der jeweils aktuellen Liefereinteilung widerspricht. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten oder Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht. Der Lieferant ist verpflichtet, bereits bei Abgabe eines Angebotes auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmäßigkeit und Umsetzbarkeit.

3. Termine/Lieferverzug

Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich, soweit nicht anders vereinbart wurde, auf den Eingang der in der Bestellung genannten Warenannahme/Abladestelle. Der Liefertermin ist Bestandteil des Auftrages. Wir sind berechtigt, zu früh gelieferte Ware zurück zuweisen oder auf Kosten des Lieferanten einzulagern. Erkennbare Lieferverzögerungen hat uns der Lieferant unverzüglich mitzuteilen. Hat der Lieferant eine Lieferverzögerung zu vertreten, ist er zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Lieferschwierigkeiten einzelner Komponenten sind durch rechtsverbindliche Aussagen zu belegen und verschieben nicht automatisch die Ausführung der Arbeiten. Ist die spätere Lieferung für uns ohne Interesse oder erfolgt diese auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, sind wir berechtigt Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von der Bestellung zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzug

sind wir berechtigt, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten und gegebenenfalls von uns beigestellten Sachen auf Kosten des Lieferanten zurückzufordern oder Kostenerstattung zu verlangen.

4. Transport/Verpackung/Gefahrgutübertragung

Soweit nicht anders vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen frei Abladestelle in sachgemäßer Verpackung. Jede Lieferung ist uns unverzüglich nach Ausführung durch Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestell-Nr. zu enthalten. Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Uber- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig. Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit bei Ihnen. Dies gilt auch, wenn auf Grund besonderer Vereinbarungen die Frachtkosten von uns zu tragen sind. Soweit der Transport zu unseren Lasten geht, ist unseren Versandanweisungen Folge zu leisten. Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 der sich aus der Rechnung hierfür ergebenen Wertes frachtfrei an Sie zurückzusenden. Jeder Sendung muss ein Lieferschein mit folgenden Angaben beigefügt werden: Bestell-Nr. Lindner, Position der Bestellung, genaue Warenbezeichnung, Abmessung, Ringzahl, Gewicht brutto/netto, Material/EDV-Nr., eventuell Lieferwerk. Ferner sind geforderte Werksatteste der Sendung beizufügen. Wir behalten uns vor, die Annahme von Sendungen mit unvollständigen Lieferpapieren zu verweigern und auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken. Bei Weitergabe des Auftrages haftet der Lieferant für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch den Unterlieferanten. Dieser hat seinen Auftraggeber in allen Schriftstücken anzugeben.

5. Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen alter Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, sowie Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten Ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangenen. Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege und zwar soweit nicht anders vereinbart ist, 60 Tage netto, 14 Tage unter Abzug von 2 %, 8 Tage unter Abzug von 3 % Skonto, gerechnet nach Wareneingang und Rechnungseingang. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Rechnung an uns zu übersenden. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z. B. Bankbürgschaft, zu Leisten. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern dürfen, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

6. Höhere Gewalt

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungsverpflichtungen. Dauert die Störung Länger als einen Monat, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7. Weitergabe von Informationen und Gegenständen

Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit der Firma Lindner erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung werben. Stücklisten, Fertigungshinweise, Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge und ähnliche Vertragsgegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

8. Schutzrechte und Urheberrechte

Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen hat der Lieferant zunächst das Recht, mit dem Schutzrechtsinhaber eine Auseinandersetzung über Existenz, Umfang und Geltungsbereich des Schutzrechts und über die Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu führen. Kommt es diesbezüglich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung sind wir berechtigt, dem Rechtsstreit auf Seiten des Lieferanten beizutreten. Verliert der Lieferant den Rechtsstreit ohne dass wir dies zu vertreten haben, hat er uns die Kosten des Rechtsstreits zu ersetzen. Unterlässt der Lieferant es, eine Auseinandersetzung zu führen, oder scheitert der Lieferant mit seinen Bemühungen um eine Auseinandersetzung, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken. Dieser Anspruch ist der Höhe nach begrenzt, auf die Erstattung des Kaufpreises und den Ersatz des Schadens der durch den Rechtsmangel entstanden ist. Handelt es sich bei den vom Lieferanten nach unseren Vorgaben erstellten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen um urheberrechtlich geschützte Werke, so überträgt der Lieferant an uns das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht.

9. Fertigungsmittel, Fertigungsunterlagen

Modelle, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, Sonderanlagen, Formen, Muster, Entwürfe, Pläne, Projekte, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, oder von uns angefertigt werden, bleiben Eigentum von uns und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Werden die zuvor genannten Fertigungsmittel oder Fertigungsunterlagen in unserem Auftrag vom Lieferanten hergestellt oder vom Lieferanten von Dritten beschafft und erhält der Lieferant von uns dafür eine Vergütung, so geht das Eigentum mit vollständiger Zahlung der Vergütung auf uns über. Bleibt der Lieferant im Besitz der Fertigungsmittel oder Fertigungsunterlagen, verleihen wir diese an den Lieferanten. Die im Eigentum von uns stehenden Fertigungsunterlagen sind spätestens nach Beendigung des Auftrags an uns unaufgefordert auszuhändigen. Von uns zur Verfügung gestellte Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel hat der Lieferant eigenverantwortlich auf Verwendbarkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für Artikel, die dem Lieferanten zur Bearbeitung im Lohn überlassen werden. Der Lieferant haftet für Beschädigung, Verschlechterung, Untergang oder Abhandenkommen von Fertigungsmitteln oder Fertigungsunterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat alle im Eigentum von uns stehenden Fertigungsmittel und Fertigungsunterlagen eindeutig als unseres Eigentum zu kennzeichnen. Über nicht serienmäßig hergestellte Anlagen, Apparate, Maschinenteile und Werkzeuge, die der Abnutzung unterliegen, sind vom Lieferanten kostenlose Zeichnungen und eventuell Übersichtszeichnungen zur Verfügung zu stellen. Wir erhalten damit das Recht, diese Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen, Veränderungen an gelieferten Gegenständen oä. selbst oder durch Dritte zu benutzen.

10. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mängelfrei sind, den von uns vorgegebenen Spezifikationen entsprechen und nach dem neuesten Stand der Technik entwickelt und hergestellt sind.

Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Wird der Fehler vor Beginn der Fertigung entdeckt, wird dem Lieferanten auf seine Kosten zunächst Gelegenheit zum Aussortieren und Nachliefern oder Nachbessern gegeben, es sei denn, dies ist für uns unzumutbar. Entstehen in Folge der Nachlieferung oder Nachbesserung bei uns erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine, sind diese vom Lieferanten zu tragen. Kommt der Lieferant unserem Aussortierungs-, Nachbesserungs- oder Nachlieferungsverlangen nicht unverzüglich nach oder kann er dies nicht durchführen, können wir von der Bestellung zurücktreten, sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken und anderweitig bestellen. In dringenden Fällen können wir die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Lieferant. Wird ein Fehler erst nach Beginn der Fertigung bei uns entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch der fehlerhaften Teile verbundene Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nichterfüllten Lieferumfang zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt. Schäden, die durch oder in Folge von durch den Auftragnehmer oder seinen Beauftragten ausgeführten Tätigkeiten entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

11. Reach

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EC) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt entsprechend der Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage teilt er uns außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mit. Lieferanten verpflichten sich, uns nach der Registrierung, spätestens bei Auftragsbestätigung, die Registrierungsnummer zu übermitteln, sofern sie einen Only Representative (Art. 8 REACH-Verordnung) bestellt haben und dessen Registrierung die vereinbarte Lieferung deckt. Hat ein Only Representative eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, die die Lieferung deckt, so fügt der Verkäufer der Lieferung eine entsprechende Bescheinigung bei. Dabei ist der Only Representative mit Sitz in der EU namentlich mit Angabe der Adresse in der Europäischen Union bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen.

Reach / CBAM / EU-Recht

Lieferanten, die von der gesetzlichen Meldepflicht in Hinblick auf CBAM (Caron Border Adjustment Mechanism) betroffen sind, stellen alle Informationen und Zertifikate zur Verfügung.

12. Technische Daten und Schutzvorschriften

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die vereinbarten technischen Daten, sowie die in Deutschland geltenden gesetzlichen und behördlichen Schutzvorschriften (z.B.: Gesetz über technische Arbeitsmittel) einzuhalten.

13. Haftung

Soweit uns wegen eines Fehlers eines Vertragsgegenstandes oder der Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Soweit wir auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen wegen eines vom Lieferanten verursachten Produktionsfehlers für einen daraus entstandenen Schaden in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant uns gegenüber dem Anspruchsteller von allen Ersatzansprüchen frei. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produktionshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme

abzuschließen, über die Dauer der Lieferbeziehung hinaus zu unterhalten und uns auf Wunsch zur Einsichtnahme vorzulegen. Zulieferer des Lieferanten sind von diesem entsprechend zu verpflichten.

14. Nachhaltigkeitsanforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, den auf der Internetseite von LSK abrufbaren Code of Conduct für Lieferanten einzuhalten.
Lieferanten, die von der gesetzlichen Meldepflicht in Hinblick auf CBAM (Caron Border Adjustment Mechanism) betroffen sind, stellen alle Informationen und Zertifikate zur Verfügung.

15. Allgemeines

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Die für die Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung notwendigen Daten werden von uns in der EDV gespeichert. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, in gemeinsamer Abstimmung die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden Regelung zu ersetzen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenen Streitigkeiten der Sitz des Auftraggebers, soweit der Vertragspartner Vollkaufmann ist.

16. Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) 833/2014 gegen Russland

Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass die von ihm eingeführten Stahl- und Eisenprodukte (einschließlich des Transports und des Liefervorgangs) keinen Restriktionen der EU, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.
Wir erwarten von unseren Lieferanten die konsequente und umfassende Einhaltung der geltenden Sanktionen gegen Russland und die sorgfältige Sicherstellung, dies zu gewährleisten.

Stand 09.2023